

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1915**

17 (15.9.1915)

# Ärztliche Mitteilungen

## aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:  
3 Pfg. die einspaltige Petitzelle  
oder deren Raum,  
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:  
Preis nach Vereinbarung.  
Einzelne Nummern 20 Pfg.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.  
Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:  
4 Mk. 75 Pfg.  
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen  
ärztlichen Landesvereine,  
welche von Vereinswegen  
für sämtliche Mitglieder  
abonnieren  
— 3 Mk. —  
inkl. freier Zustellung.

LXIX. Jahrgang.

Karlsruhe

15. September 1915.

### Auszeichnung badischer Ärzte im Felde.

Das eiserne Kreuz zweiter Klasse erhielten:

Stabsarzt Dr. Jakob Löwenstein-Mosbach,  
Stabsarzt Dr. Georg Modrzejewski-Baden-Baden,  
Dr. med. Georg Himmelheber-Heidelberg,  
Dr. Frank-Mannheim,  
Assistenzarzt Dr. Weisenhorn-Pforzheim,  
Assistenzarzt der Reserve Dr. Freudemann-Freiburg.

Vom Orden vom Zähringer Löwen erhielten

1. das Ritterkreuz erster Klasse mit  
Schwertern:

Oberstabsarzt Dr. Franz Eggel,  
Oberstabsarzt Dr. Bruno Priefer,  
Oberstabsarzt Dr. Rudolf Reiske;

2. das Ritterkreuz zweiter Klasse mit  
Eichenlaub und Schwertern:

Stabsarzt der Reserve Dr. Wilhelm Stockert,  
Stabsarzt der Landwehr a. D. Dr. Albert Valentin Föhr,  
Marine-Stabsarzt Dr. Alfred Meyr,  
Stabsarzt der Reserve Dr. Josef Hebling,  
Stabsarzt der Reserve Dr. Georg Wege,  
Stabsarzt der Reserve Dr. Anton Sinz,  
Stabsarzt Dr. Hugo Hammer,  
Stabsarzt der Reserve Dr. Artur Rühl,  
Stabsarzt der Reserve Dr. Emil Mayerle,  
Stabsarzt der Reserve Dr. Bernhard Schwoerer,  
Stabsarzt Dr. Erich Schrecker,  
Stabsarzt der Reserve Dr. Sigmund Weinberger;

3. das Ritterkreuz zweiter Klasse mit  
Schwertern:

Oberarzt Dr. Alexander Haccius,  
Assistenzarzt der Landwehr I Dr. Wilhelm Knieper,  
Assistenzarzt der Reserve Dr. Hans Petersen,  
Assistenzarzt Dr. Wilhelm Ködderitz,  
Assistenzarzt der Reserve Dr. Heinrich Waltke,  
Oberarzt der Reserve Dr. Albert Kern,  
Oberarzt der Reserve Dr. Alfons Werz.

### Ärztlicher Kreisverein Heidelberg E. V.

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 12. August 1915, nach-  
mittags 5 Uhr, im „Bayrischen Hof“, Heidelberg.

Anwesend: Blas, Berg, Dilg, Elsasser, Ernst, Hanger,  
Hoeft, Lefmann, Schnell, Spengler, Strubel, Wagner,  
Werner, A. Wirth.

#### Tagesordnung.

I. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung  
wird verlesen und genehmigt.

II. a) Rechnungsablage pro 1914:

Stand der Kasse am 31. Dezember 1913 . . . . .	Mk. 40.56,
Einnahmen im Jahre 1914 . . . . .	„ 2438.—,
Ausgaben im Jahre 1914 . . . . .	„ 2251.30,
Somit Stand der Kasse am 31. Dezember 1914 ..	„ 227.26.

Dem Rechner konnte Entlastung nicht erteilt werden,  
da die Prüfung der Rechnung noch nicht stattfinden  
konnte. Anstelle des militärisch verhinderten Kollegen  
Blum wird zur Rechnungsprüfung Kollege Elsasser er-  
nannt. Prüfungsbescheid ist in der nächsten Mitglieder-  
versammlung zu erstatten.

b) Mitgliederbewegung pro 1914: Stand am 31. De-  
zember 1913 101 Mitglieder. Im Laufe des Jahres 1914  
eingetreten 2, ausgetreten 3, gestorben 4, Gesamtabgang 7.  
Somit Stand am 31. Dezember 1914 96 Mitglieder.

III. a) Der Vereinsbeitrag für 1915 wird auf Mk. 12.—  
festgesetzt. Mit ihm soll gleichzeitig der pro Mitglied  
Mk. 10.— betragende Beitrag für die in der letzten Ver-  
sammlung genehmigte und mittels Anleihe bereits an den  
LWV. abgelieferte Kriegsunterstützungssumme erhoben  
werden.

b) Für den »Ausschuss zur Bekämpfung der Säug-  
lingssterblichkeit in Baden« werden in Anbetracht der  
durch den Krieg erhöhten Wichtigkeit des Säuglings-  
schutzes Mk. 30.— genehmigt.

c) Der bisher bezahlte Beitrag von Mk. 10.— an die  
»Gesellschaft zur Bekämpfung der Kurpfuscherei« wird  
in Anbetracht der Erhöhung des Beitrages zum Ärzte-  
vereinsbund um Mk. 1.— zu Gunsten dieser Gesellschaft  
gestrichen.

IV. Den Bericht über Bildung und Verwendung  
eines Separatfonds erstatten die Krankenkassenkom-

*Dr. R. Volz*



missionen Heidelberg, Wiesloch und Sinsheim. Eppingen fehlt.

Hiezu werden folgende Anträge angenommen:

1. Der Bericht der einzelnen KKK. über ihren Separatfonds hat zu erfolgen an der Hand eines Prüfungsbescheides, der durch einen der KKK. nicht angehörenden Kollegen oder eine in Rechnungsprüfungen als sachverständig geltende Person schriftlich erstattet worden ist.

2. Fehlende Berichte sind baldigst schriftlich dem Vorstand des Kreisvereins zur Kenntnisnahme einzureichen.

Entlastung konnte nur den für den Separatfonds verantwortlichen Kollegen der KKK. Heidelberg, Blum und Elsässer, erteilt werden, da nur bezüglich dieses Separatfonds ein dem Antrag 1 genügender Prüfungsbescheid vorlag.

V. Bezüglich des Nothelferbeitrages wurde beschlossen, 10  $\text{S}$  pro Krankenkassenmitglied vom Arzthonorar abzuziehen, davon jedoch nur die auf die Ärzte entfallende 5  $\text{S}$ -Steuer an den LWV. bzw. an die Kgl. Seehandlung in Berlin einzusenden, die restlichen 5  $\text{S}$  dagegen vorerst einzubehalten und dem Konto der einzelnen beteiligten Ärzte gutzuschreiben. Der Beschluss hat rückwirkende Kraft.

VI. Bericht der KKK. Heidelberg über die Entschädigung von Kassenhonorar an kriegsteilnehmende Heidelberger Kassenärzte: Im letzten Halbjahr 1914 wurden 50 % des Gesamtkassenhonorars des einzelnen Arztes, das sind  $16\frac{2}{3}$  % der Gesamteinnahme der KKK., und im ersten Halbjahr 1915 40 % des Honorars von der OKK. Heidelberg, das sind 15 % der Gesamteinnahme der KKK. entschädigt. (Bei der letzten Entschädigung blieben die übrigen Kassen wegen der Geringfügigkeit des von ihnen zu zahlenden Honorars unberücksichtigt.)

Im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt wurde bezüglich der Entschädigung der kriegsteilnehmenden Landärzte folgender Beschluss gefasst:

Die KKK. Heidelberg, ergänzt durch die Vorsitzenden der übrigen Krankenkassenkommissionen, hat zur Regelung der Kriegsentschädigung an die Landärzte noch im Monat August d. J. eine Sitzung abzuhalten, zu der die bisher als Vertreter tätigen Kollegen rechtzeitig einzuladen sind. In dieser Sitzung wird endgültig über die jeweilige Höhe der Entschädigung entschieden. Die Beschlüsse haben, falls für die rückliegende Zeit nichts Besonderes festgesetzt wird, rückwirkende Kraft.

#### VII. Wahlen:

a) Als Vorstand werden Werner, als Schriftführer, Kechner und stellvertretender Vorstand Strubel wiedergewählt. Beide nehmen die Wahl für die Kriegsdauer mit dem Vorbehalt einer definitiven Entscheidung nach dem Kriege an.

b) In das E. G. des Vereins werden zu den übrigen satzungsgemässen Mitgliedern (Ausschuss des ärztlichen Vereins Heidelberg) Ernst und Strubel wiedergewählt. Die Wahl eines Ersatzmannes soll in der nächsten Sitzung des ärztlichen Vereins Heidelberg nachgeholt werden.

VIII. Bezüglich des Ersuchens der OKK. Heidelberg, das Honorar für die Sprechstundenberatung auswärtiger, in Heidelberg arbeitender Mitglieder, die nicht zum Kurbezirk Heidelberg-Stadt gehören, aus dem von der OKK. Heidelberg an die KKK. zu zahlenden Gesamthonorar zu bestreiten, um diesen Mitgliedern die Beratung eines

Arztes ohne grossen Zeit- und Verdienstverlust zu ermöglichen, wird wegen der stark vorgerückten Zeit beschlossen, diese Frage nochmals auf die Tagesordnung der nächsten KKK.-Sitzung zu setzen und sie an die Hand der in heutiger Versammlung vorgebrachten Gedanken und Vorschläge der beteiligten Kollegen zu erledigen.

Ende der Versammlung  $\frac{3}{4}$  9 Uhr.

Str.

In Ausführung des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. August 1915, die Regelung der Kriegsentschädigungsfrage auf dem Lande betreffend, hat die hierfür bestimmte Kommission in ihrer Sitzung vom 31. August 1915 (nachmittags 5 Uhr im »Bayrischen Hof«, Heidelberg) nachfolgenden, für die beteiligten Kreisvereinsmitglieder bindenden Beschluss gefasst. Anwesend waren: Elsässer, Ernst, Hauger, Höft, Schnell, Strubel, Wachter, Werner, Ullrich. Es fehlte: Bruch. Vorsitzender Wachter.

#### Beschluss:

Zur Regelung von Kriegsentschädigungen wird folgendes bestimmt:

1. Der abwesende Arzt hat mindestens ein Drittel der anwesende höchstens zwei Drittel der reinen Einnahmen aus Kranken-, Gemeinde- und Armeekassen zu beanspruchen. Bei Kassen mit gemeinschaftlicher ärztlicher Tätigkeit gilt für die Berechnung und Verteilung des Honorars das prozentuale Verhältnis der Beteiligung der Ärzte im ersten Halbjahr 1914.
2. Das Honorar aus Extraleistungen und Privatpraxis gehört dem anwesenden Arzte.
3. Bereits bestehende private Abkommen unter beteiligten Ärzten werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.
4. Der Beschluss hat rückwirkende Kraft und beginnt vom Beginn der Vertretung.
5. In Streitfällen entscheidet der Kreisausschuss (K. A.) des Kreisvereins.

#### Versicherungskasse für die Ärzte Deutschland

Aus dem Rechenschaftsbericht der Kasse für 1914 geben wir folgende Aufstellungen wieder:

#### Bestandsbewegung.

Die verschiedenen Abteilungen setzten sich am 31. Dezember 1914 folgendermassen zusammen:

**Sterbekasse:** a) 672 Mitglieder mit 718 Einzelversicherungen und insgesamt 418 090  $\text{M}$  Sterbegeld (im Vorjahre 657 Mitglieder mit 395 490  $\text{M}$ ); b) 24 Vereine mit 1099 Einzelversicherungen und insgesamt 735 368  $\text{M}$  Sterbegeld (im Vorjahre 24 Vereine mit 721 300  $\text{M}$ ).

**Krankenkasse:** 1642 Mitglieder mit 1802 Einzelversicherungen und einem täglichen Krankengeld von insgesamt 15 830.90  $\text{M}$  und 654 025.50  $\text{M}$  Sterbegeld (im Vorjahre 1580 Mitglieder mit 14 939.90  $\text{M}$  tägliches Krankengeld und 628 980.50  $\text{M}$  Sterbegeld).

**Invalidekasse:** 1049 Mitglieder mit 1153 Einzelversicherungen und einer Gesamtrente von 1 462 877.65  $\text{M}$  (im Vorjahre 1028 Mitglieder mit 1 411 024.80  $\text{M}$  Rente).



Altersversorgungskasse: 37 Mitglieder mit 39 Einzelversicherungen und einer Gesamtrente von 29 186.40 *M* (im Vorjahre 36 Mitglieder mit 28 621.45 *M* Rente);

Witwenkasse: 566 Mitglieder mit 622 Einzelversicherungen und einer Gesamtrente von 454 570.— *M* (im Vorjahre 535 Mitglieder mit 420 620.— *M* Rente);

Waisenkasse: 79 Mitglieder mit 80 Einzelversicherungen und einer Gesamtrente von 77 680.— *M* (im Vorjahre 69 Mitglieder mit 68 080.— *M* Rente).

Laufende Invalidenrenten 40 850.— *M* (im Vorjahre 38 038 *M*).

Laufende Altersrenten 12 253.65 *M* (im Vorjahre 9 136.— *M*).

Laufende Witwenrenten 22 420.— *M* (im Vorjahre 19 020.— *M*).

Laufende Waisenrenten 3 000.— *M* (im Vorjahre 3 000 *M*).

Die Gesamtzahl der Mitglieder stieg einschliesslich der in der obligatorischen Sterbekasse versicherten Vereinsmitglieder von 3 451 auf 3 554.

**Vermögensbewegung.**

Das Gesamtvermögen der Kasse einschliesslich aller Stiftungen betrug 5 271 727.58 *M*, ist also gegen das Vorjahr (4 728 446.68 *M*) um 543 280.90 *M* gestiegen.

Die Gesamtprämieinnahme betrug im Jahre 1914: 600 191.99 *M* gegen 605 006.51 *M* im Vorjahre, weist also eine Prämienmehrereinnahme von 55 185.48 *M* auf. Der Zinsertrag des Kassenvermögens ausschliesslich der Stiftungen und des Guthabens bei der Deutschen Beamten-Lebensversicherung (Passiva B 2) und einschliesslich des Reinüberschusses aus dem Hause Oranienburgerstrasse belief sich auf 133 276.96 *M* gegen 123 131.41 *M* im Vorjahre.

**Die Leistungen der Kasse betragen:**

Krankengelder	115 863.50 <i>M</i>	gegen	115 859.50 <i>M</i>	im Vorj.
Invalidenrenten	40 567.02	>	39 049.50	> > >
Altersrenten	11 182.01	>	9 113.77	> > >
Witwenrenten	21 016.65	>	20 189.10	> > >
Waisenrenten	1 500.—	>	628.—	> > >
Sterbegelder	20 732.—	>	18 100.—	> > >

Die Krankenkasse hatte bei 1 642 Mitgliedern 332 Erkrankungsfälle mit insgesamt 10 889 Krankentagen, sodass die Durchschnittskrankheitsdauer 32,8 Tage und die Durchschnittserkrankungsziffer 20,2 % betrug. In 89 Fällen, d. h. bei 26,8 % der eingetretenen Erkrankungen, wurde mehr als 400 *M* Krankengeld gezahlt, in 19 Fällen, d. h. bei 5,7 %, mehr als 1 000 *M* und in je 3 Fällen mehr als 2 000 bzw. 3 000 *M*.

Es wurden für Krankengeld, Prämienrückgewähr und mitversichertes Sterbegeld 76,4 % (gegen 80,3 % im Vorjahre) der Prämieinnahme der Krankenkasse verbraucht.

Die Invalidenkasse hatte bei 1 049 Mitgliedern 39 Renten mit 40 850.— *M* Gesamtrente. Der Zugang an neuen Invalidenrentnern betrug 8 mit einer Gesamtrente von 10 341.— *M*. Die Invaliditäten beruhen nach den ärztlichen Zeugnissen 11 mal auf Gehirn- und Nerven-erkrankungen, 9 mal auf Arteriosclerose, 5 mal auf Gicht, 4 mal auf nichttuberk. Lungenerkrankungen, 4 mal auf Augenleiden, 2 mal auf Herzerkrankung und ferner auf verschiedenen anderen Erkrankungen, wie Nierenleiden, Diabetes, Lungentuberkulose und chron. Darmkatarrh.

Zur Kriegsversicherungsfrage bemerkt der Vorstand:

»Der Einfluss, den der gegenwärtige Weltkrieg auf unsere Versicherungskasse ausübt, hat sich besonders in zweifacher Hinsicht bemerkbar gemacht. Zunächst sah sich die Leitung unserer Kasse schon bald nach Ausbruch des Krieges vor die Aufgabe gestellt, der bisher ganz in dem Hintergrunde stehenden Kriegsversicherungsfrage ihr Hauptaugenmerk zuzuwenden und sich auch im Kriege als wirklich kollegiales Standesinstitut auf dem Gebiete des ärztlichen Versicherungswesens zu zeigen. Ohne uns selbst rühmen zu wollen, dürfen wir wohl behaupten, dass sich unsere Kasse durch die im Jahresberichte näher erläuterten Massnahmen allen auch nur einigermaßen gerechtfertigten Ansprüchen gegenüber gewachsen gezeigt hat und auch fernerhin zeigen wird. Es ist selbstverständlich, dass man das Kriegsrisiko bei einer Kranken- und Invalidenversicherung nicht in demselben Umfange wie bei einer Lebensversicherung übernehmen kann, weil sich die Zahl der Erkrankungen und Unfälle während des Krieges noch viel weniger als die Todesfälle auch nur schätzungsweise im voraus übersehen lässt. Dennoch haben wir durch freiwillige Unterstützung es auch für die in der Kranken- und Invalidenkasse versicherten Mitglieder möglich machen können, ihnen das denkbar grösste Entgegenkommen zu beweisen.

Neben diesen Wirkungen des Krieges auf unsere Kasse dürfen die Folgen der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse auf unsere Mitglieder nicht unbeachtet bleiben. Die mangelhafte Versorgung im Invaliditäts- und Todesfälle für die im Heimatsgebiete vertraglich verpflichteten Zivilärzte seitens des Staates, die Klagen über die durch die Einberufung häufig stark verminderten Einnahmequellen und nicht zuletzt die zahlreichen Unterstützungsgesuche beweisen mehr als alle Worte es vermögen, wie recht wir hatten, die Kollegen immer wieder zu mahnen, sich durch freiwilligen Versicherungsschutz vor derartig unvorhergesehenen Ereignissen zu bewahren. Viele versuchen noch heute unter grossen pekuniären Opfern das Versäumte nachzuholen, für manche aber ist es infolge ihrer ungünstigen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnisse zu spät. Mögen wenigstens die vielen jüngeren Kollegen, die jetzt im Felde stehen, aus diesen nachteiligen Folgen des Krieges das Eine lernen, dass für den Arzt ein geeigneter Versicherungsschutz geradezu eine Lebensnotwendigkeit bedeutet.«

Die Versicherungskasse für die Ärzte Deutschlands a. G. zu Berlin W. 35, Lützowstr. 55, steht den Kollegen zu jeder unverbindlichen schriftlichen oder mündlichen Auskunft über alle das Versicherungsgebiet berührenden Fragen gern zur Verfügung. Wir können das kollegiale Standesinstitut den weitesten ärztlichen Kreisen nur immer wieder empfehlen.

**Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 182 RVO.**

Eine grundsätzliche Entscheidung über die Bedeutung des Begriffes »Arbeitsunfähigkeit« in der Krankenversicherung hat vor kurzem das Reichsversicherungsamt getroffen. Die Entscheidung, die in den »Amtlichen



Nachrichten des Reichsversicherungsamts (1915 S. 425 abgedruckt ist, lautet wie folgt:

»1987. (Grundsätzliche Entscheidung.) (Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 182 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung ist gleichbedeutend mit dem Begriffe der Erwerbsunfähigkeit nach § 6 des Krankenversicherungsgesetzes.) Das hat das Reichsversicherungsamt in einer nach § 1693 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung ergangenen Entscheidung vom 1. März 1915 (II a K 132/14) mit folgender, den Sachverhalt ergebender Begründung ausgesprochen:

Der Kläger, der an rheumatischen Gelenkschwellungen leidet, hat auf Kosten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte im Sanatorium L. in W. eine Kur in der Zeit vom 21. Juni bis 22. Juli 1914 durchgeführt und verlangt für diese Zeit von der Beklagten das satzungsmässige Krankengeld. Die Beklagte hat die Zahlung verweigert, weil der Kläger, bei dem nur eine Anlage zu rheumatischen Beschwerden bestehe, im Juni 1914 nicht arbeitsunfähig gewesen sei; die Kur sei lediglich eine »Vorbeugungskur« gewesen. Das Versicherungsamt hat den Anspruch des Klägers durch Vorentscheidung des Vorsitzenden vom 15. Oktober 1914 abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger rechtzeitig Berufung eingelegt und seinen Antrag, ihm für die Zeit des Heilverfahrens in dem Sanatorium L. in W. Krankengeld zu gewähren, wiederholt. Der Vorstand der beklagten Ortskrankenkasse hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberversicherungsamt hat angenommen, dass es sich im vorliegenden Falle, in dem nach § 1695 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung die Revision ausgeschlossen sei, um eine noch nicht festgestellte Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift von grundsätzlicher Bedeutung, nämlich des § 182 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung handle, und hat deshalb beschlossen, die Sache an das Reichsversicherungsamt abzugeben. Dabei hat es seine Rechtsansicht dahin begründet, dass es sich bei der Unterbringung des Klägers in der Heilstätte nicht nur um eine rein vorbeugende Fürsorge gehandelt habe, wie die Vorinstanz annehme, sondern dass der Kläger an einer Krankheit gelitten habe, die ihn arbeitsunfähig gemacht habe, so dass ihm während des Heilverfahrens, also vom 21. Juni bis 22. Juli 1914, ein Anspruch auf das satzungsmässige Krankengeld von 3,15 M für den Arbeitstag gegen die Beklagte zustehe.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Voraussetzungen des § 1693 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung liegen vor. Die Revision ist im vorliegenden Falle nach § 1695 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung ausgeschlossen, weil es sich um einen Unterstützungsfall handelt, in dem der Kranke weniger als acht Wochen arbeitsunfähig war. Ferner kommt eine noch nicht festgestellte Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift von grundsätzlicher Bedeutung, nämlich des § 182 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in Frage. Hiernach wird Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes für den Arbeitstag gewährt, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht. Diese Vorschrift ist an Stelle des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes getreten, wonach im Falle der Erwerbsunfähigkeit für den Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tage-

arbeiter gewährt wurde. Zu dem Begriffe der Erwerbsunfähigkeit hat das Reichsversicherungsamt bereits in einer grundsätzlichen Entscheidung (Revisionsentscheidung 1877, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1914 S. 631) Stellung genommen. Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes liegt nach den Ausführungen dieser Entscheidung vor, wenn der Erkrankte seine Berufsarbeiten nicht mehr verrichten kann; dabei ist es ohne Belang für die Beurteilung dieser Frage, ob der Versicherte noch andere seinem Berufe fernliegende Arbeiten verrichten kann; denn im Gegensatz zu dem Begriffe der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) im Sinne der Invalidenversicherung, wonach es lediglich darauf ankommt, was dem Versicherten an Lohnarbeit auf dem gesamten, ihm zugänglichen wirtschaftlichen Erwerbsgebiete noch zugemutet werden kann, ist für die Krankenversicherung nach Massgabe des Krankenversicherungsgesetzes das Unvermögen des Versicherten, die bisherige Beschäftigung auszuüben, also im wesentlichen die Berufsinvalidität bestimmend. Des weiteren hat sich das Reichsversicherungsamt dort in Übereinstimmung mit der gleichmässigen Rechtsprechung des Königl. Preussischen Oberverwaltungsgerichts dahin ausgesprochen, dass Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes auch schon dann bestehe, wenn der Erkrankte ohne Gefahr der Verschlimmerung der Krankheit seiner Tätigkeit in seinem bisherigen Berufe nicht mehr nachgehen könne. Mit diesem Begriffe deckt sich der Begriff der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung. Wie die Begründung zur Entwurfs der Reichsversicherungsordnung ersehen lässt (zu vergleichen S. 155/156 zu § 197 des Entwurfs), soll der neue Ausdruck genau dasselbe bezeichnen, was bisher unter dem Begriffe der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes verstanden wurde. Arbeitsunfähigkeit liegt demnach schon dann vor, wenn der Erkrankte nicht oder doch nur mit Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisher ausgeübten Erwerbsunfähigkeit nachzugehen (zu vergleichen auch Hoffmann, Zweites Buch der Reichsversicherungsordnung 5. Auflage, Anmerkung 11 zu § 182; Hahn, Handbuch der Krankenversicherung Anmerkung 6 a zu § 182). Die Entscheidung der Frage, ob der Anspruch des Klägers auf Krankengeld für die Zeit seines Kuraufenthalts in der Heilstätte L. in W. vom 21. Juni bis 22. Juli 1914 begründet ist, hängt demnach davon ab, ob der Kläger damals seine Berufsarbeit als Handlungsgehilfe (Buchhalter) wegen seiner Erkrankung an Gelenkrheumatismus nicht mehr hat verrichten, oder nur auf die Gefahr hin, sein Leiden zu verschlimmern, hat fortsetzen können. Die Versicherungsaustalt hat nur zu der ersten Frage Stellung genommen; es nimmt an, dass der Kläger wegen seines rheumatischen Leidens oder einer sonstigen Krankheit während seines Krankenaufenthalts in W. nicht arbeitsunfähig gewesen sei und dass die dortige Heilbehandlung nicht etwa zur Behebung einer schon bestehenden Arbeitsunfähigkeit gedient habe, sondern nur wegen der Besorgnis der etwaigen Berufsunfähigkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, also nur zum Zwecke der Vorbeugung, eingeleitet und durchgeführt worden sei. Das Versicherungsamt hat aber nicht geprüft, ob der Kläger



ohne Gefahr der Verschlimmerung seiner Krankheit seiner Tätigkeit in seinem bisherigen Berufe am 21. Juni 1914 und bis zu seiner Entlassung aus dem Sanatorium am 22. Juli 1914 hätte nachgehen können. Diese Frage war zu verneinen.

Dem Kläger ist daher das Krankengeld für die Zeit vom 21. Juni 1914 bis 22. Juli 1914 zugesprochen.

### Bücherschau.

**Einarmfibel.** Ein Lehr-, Lese- und Bilderbuch für Ein- armer. Bearbeitet und herausgegeben von Privat- dozent Dr. Eberhard Freiherr von Künssberg und den Lehrern der Heidelberger Ein- armschule mit Unterstützung des Badischen Landesausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. Karlsruhe 1915. Preis *№* 1,—.

Für alle ist dies Buch geschrieben, welche im Kampf fürs Vaterland oder auch bei der Berufs- arbeit einen Arm verloren haben. Für sie ist kein Grund vorhanden, den Mut zu verlieren, denn in den allermeisten Fällen wird es möglich sein, die Berufsarbeit mit einer Hand auszuführen. Das Buch zeigt, dass die häufigsten Handgriffe und Fertig- keiten durchaus keine Kunst, kein Geheimnis für ihn sind. Für das Schreiben mit der linken Hand werden erprobte Ratschläge gegeben.

Die Fibel beruht auf den praktischen Erfah- rungen der Heidelberger Einarmschule, der ersten im Reiche und der Schülerzahl nach der grössten. Die linkshändigen Lehrer, Schüler, Alteinarmer, z. B. auch der bekannte einarmige Künstler Graf Géza Zichy, kommen zu Wort und erzählen, wie sie mit ihrem neuen Lose glücklich, zufrieden und nütz- liche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft ge- worden sind. Über 60 Abbildungen erläutern den Text und werden wohl auch den Ungläubigsten be- kehren — und das ist fast jeder Einarmer zuerst.

Als erster Rat für jeden Handverletzten, auch für den Gebildeten, als bester Trost für seine be- sorgten Angehörigen, als Hilfsbuch für sämtliche Fürsorgestellten, als Lehrbuch für die Verwundet- schulen wird sich das inhaltsreiche und billige Büchlein viele Freunde erwerben.

Im Verlage von Otto Nemnich-Leipzig sind erschienen:

1. Compendium der Röntgenaufnahme und Röntgen- durchleuchtung von Ingenieur Friedrich Dessauer und Dr. med. B. Wiesener. 2. Auflage, 2 Bände, gebunden *№* 34,—.

Inmitten des grössten Krieges der Weltgeschichte, in dem das Röntgenverfahren zu einem der unent- behrlichsten Hilfsmittel der ärztlichen Kunst ge- worden ist und seine grössten Triumphe feiert, er- scheint dieses vortreffliche Werk zur rechten Zeit. Der erste Band enthält aus der Feder eines unserer

bekanntesten Röntgentechnikers eine ausführliche Darstellung der elektrischen und glastechnischen Teile des Röntgenapparates, der Röntgenanlagen, der Aufnahmegeräte, der Momentaufnahme und Kinematographie und sämtlicher chemischer Hilfs- methoden.

Im 2. Bande schildert Dr. Wiesener in einem allgemeinen und speziellen Teil das Aufnahme- und Durchleuchtungsverfahren.

Ihre Absicht, ein technisches Handbuch zu schaffen, eine Anleitung von hinreichender Ausführ- lichkeit um den Bau der Apparate zu verstehen, ihre Handhabung und die Methodik zur Gewinnung und Deutung der einzelnen Untersuchungen und ihrer Ergebnisse zu erlernen, haben die Verfasser in vollstem Masse erreicht. Die Ausstattung des Werkes ist eine ganz vorzügliche, die zahlreichen Tafeln und Abbildungen sind musterhaft.

2. Röntgen-Taschenbuch, VI. Band, von Professor Dr. Ernst Sommer. 332 S., gebunden *№* 5,—.

Auch der vorliegende VI. Band des bekannten Taschenbuches zeichnet sich wie seine Vorgänger durch gediegenen Inhalt und tadellose Ausstattung aus. 24 Originalabhandlungen namhafter Autoren geben einen vorzüglichen Einblick in die Fortschritte auf dem ganzen Gebiete der Röntgentechnik und Therapie in der letzten Zeit.

3. Vademekum für die Verwendung der Röntgen- strahlen und des Distraktionsklammer-Ver- fahrens in und nach dem Kriege. Von Professor Dr. Hackenbruch und Ingenieur W. Berger. 208 S., *№* 6,—.

Der erste Teil ist ein kurz gefasster praktischer Wegweiser über die Ausübung der Röntgentechnik und im 2. Teil schildert Professor Dr. Hackenbruch die Methodik und die günstigen Resultate seines Distraktionsklammer-Verfahrens bei der Behandlung der einfachen und komplizierten Knochenbrüche (Schussknochenbrüche).

Die einzelnen Arbeitsverrichtungen sind durch zahlreiche vortreffliche Abbildungen veranschaulicht und textlich kurz erläutert.

Im Verlage von Gustav Fischer-Jena sind er- schienen:

1. Kriegsärztliche Vorträge. Gehalten an den >Kriegs- ärztlichen Abenden< in Berlin. I. Teil. 250 S., *№* 5,—, gebunden *№* 6,—.
2. Seuchenbekämpfung im Kriege. 10 Vorträge, heraus- gegeben vom Zentralkomitee für das ärztliche Fort- bildungswesen. 225 S., *№* 3,60, gebunden *№* 4,60.

Die Vorträge umfassen das gesamte Gebiet kriegsärztlicher Tätigkeit und bieten eine reiche Quelle der Anregung und Belehrung für jeden Arzt, der, sei es im Felde, sei es in der Heimat bei der Truppe oder im Lazarett tätig ist.





**Laroson**  
"Roche"

**Diätetisches Heilmittel**  
bei Ernährungsstörungen und Durchfällen.

Bewirkt bei künstlich genährten Säuglingen  
feste Stuhlentleerungen und schnelle Gewichtszunahme.

Sichere Wirkung!  
Gutes Flussehen!  
Unbegrenzte Haltbarkeit!

Einfache Zubereitung!  
Guter Geschmack!  
Billiger Preis!



PREIS: Originalpackungen à 5 = 20 gr. Mk. 2.—.

F. HOFFMANN-LA ROCHE & CO. GRENZACH (BADEN).

## Sanatorium Nordrach

im bad. Schwarzwald, 350 m hoch,

242/11.4

für Lungenkranke (Private).

Herrliche Lage direkt am Wald, schöne und bequeme  
Waldspaziergänge.

==== **Eröffnet am 1. März 1915.** ====

Besitzer: L. Spitzmüller

Leitender Arzt: Dr. K. Weltz

Den Herren Bezirksärzten zur gefälligen Kenntnisnahme!

Die im Schulverordnungsblatt Nr. 18 von 1915, Seite 157 vorgeschriebenen neuen Formulare zum

### Zeugnis

über körperliche Beschaffenheit und Gesundheitszustand  
für die Meldung zur Aufnahme in eine Lehrerbildungsanstalt

(§ 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Schulordnung der Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904)

sind bei den Unterzeichneten zu haben.

Karlsruhe

Malsch & Vogel  
Buchdruckerei und Verlagshandlung



## Institut

für

Röntgen- (Oberflächen- und Tiefenbestrahlung)  
Radiumbehandlung (externe u. tumorale Behandlung)  
sowie für

Finsen-Quarzlampen-Hochfrequenztherapie.

Mannheim O 2, 1

207/24.17

Dr. med. J. Wetterer,  
Spezialarzt f. Haut- u. Harnkrankheiten.

Blutuntersuchung nach Wassermann

jeden Freitag

Mannheim O 2. I. Institut Dr. Wetterer.

207/24.17

## Dr. Landerer'sche Heilanstalt

für Gemüts- und Nervenranke

Christophsbad Göppingen.

Anmutige Lage, inmitten alter Gärten. Altberühmter  
Sauerbrunnen. 4 Ärzte. Mässige Preise. Illustrierte  
Prospekte durch die Direktion.

Sanitätsrat Dr. Gustav Landerer.

225/12.5

## Donaueschingen, Schwarzwald.

= Solbad, Höhenluffkurort, 750 m ü. d. M. =

Reich an Sehenswürdigkeiten. ff. Park, sehr ausgedehnt und  
abwechslungsreich. Hochwald in der Nähe. — 3 Ärzte.

Solquelle, neu erschlossen im Jahre 1912,  
30 % radiumhaltig.

## Hôtel Kurhaus Schützen

J. Buri

mit Solbadanstalt im Hause und in den Stockwerken.  
Sole-Anschluss an die städt. Soleleitung  
Zentralheizung. Altbekannt, behaglich; mit Kurhaus.  
Staubfrei gelegen.

230/10.3

Pension von Mk. 6.— ab.

## Zu verkaufen

ein Leitz-Mikroskop, ein eichener Instrumenten-  
schrank, ein gynäkologischer Untersuchungsstuhl,  
eine Massierbank, ein Tisch mit Glasplatte. Näheres  
unter Nr. M. V. 66 zu erfahren in der Expedition d. Bl.

250/2.2

Eine Errungenschaft  
in der Säuglings-Ernährung ist

## Kaiser's Kindermehl:

Es enthält 60 % lösliche Kohlenhydrate. Dadurch  
ist es das löslichste, leichtverdaulichste und nahr-  
hafteste. Unlösliche Kohlenhydrate verträgt ein  
Säuglingsmagen bekanntlich schlecht, weshalb  
manche Kindermehle oft viel Schaden anrichten.  
Bei Erbrechen, Diarrhoe und Darmkatarrh ärzt-  
licherseits als bestwirkendes befunden. —

## Kaiser's Kindermehl

ist seit 14 Jahren erprobt. — Proben gratis!  
 $\frac{1}{2}$  Ko.-Dose M. 1.25  $\frac{1}{4}$  Ko.-Dose M. 0.65.

## Diasana: nach Dr. Keppler

bewirkt bei stillenden Müttern eine ganz bedeutende  
Milchvermehrung und gibt durch seine blut- und  
säftebildende Eigenschaft ein gesundes und frisches  
Aussehen.

## Diasana

sollte an keinem Krankenbett fehlen, es wirkt  
stuhlfördernd, geht rasch in das Blut über und  
hebt die gesunkenen Kräfte. Leichtverdaulichste,  
appetitanregende Krankenkost, unentbehrlich bei  
allen Magenleidenden. Ärztliche Literatur und  
Proben gratis!

Preis per  $\frac{1}{2}$  Ko.-Dose Mk. 1.70  $\frac{1}{4}$  Ko.-Dose Mk. 1.—

161/20.13 Fr. Kaiser, Waiblingen-Stuttgart.

## Sanatorium Stammberg

Schriesheim a. d. Bergstrasse  
für weibliche Lungenranke des gebildeten  
Mittelstandes. — 4.50 M bis 6.50 M pro Tag. —  
Sommer- und Winterkur.  
Prospekt durch die Verwaltung.

Auch während des Krieges geöffnet. 187/24.23

Den Herren Impförzten empfehlen wir unser Lager aller zum  
Impfgeschäfte nötigen Formulare.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel,  
Buchdruckerei u. Verlagshandlung.

## GOLDHAMMER-PILLEN

Bism. salicyl. u. Carbo mit reichlich Ol. menth. pip.;  
Darmlöslich gelatiniert. Seit Jahren mit bestem  
Erfolg erprobtes Spezialpräparat bei

## Chron. Darmkatarrhen-Darmgärungen

Sch. à 60 Pillen-2 Mk. in den Apotheken. Ärztemuster gratis.  
Laboratorium F. Augsberger, Strassburg  $\frac{1}{E}$ .

208/24.17



## Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Zur Beachtung: Meist sind nicht die ganzen Orte, sondern nur einzelne Stellen darin gesperrt. Näheres s. „grosse“ Cavetetafel in „Ärztl. Mitt.“ oder „Ärztl. Vereinsbl.“

Fernsprecher 1870 und 19728.

### Cavete collegae!

Drahtadresse: Ärzterverband Leipzig.

**Aachen, alle Krank-**  
**Kassen d. Reg.-Bezirks**

**Angermünde, Kr.**  
**Berlin-Lankwitz.**  
**Bommern (Westf.)**  
**Bremen.**  
**Breslau, B. K. K. f.**  
Hochwasserschutz.  
**Burgbrohl, Rhld.**  
**Cöpenick u. Umg.**  
**Corbetha.**  
**Dattenfeld, Rhld.**  
**Diedenhofen, Loth.**  
**Dietz a. L.**  
**Dietzenbach, Hess.**  
**Düsseldorf.**  
**Ehrenbreitstein.**  
**Elme, Hann.**  
**Elbing.**  
**Engers.**  
**Eschede, Hann.**  
**Frankfurt a. M.**  
**Fürstenberg**  
(Westf.).

**Geilenkirchen,**  
Kr. Aachen.  
**Giessmannsdorf**  
(Schlesien)  
**Godenau, Hann.**  
**Gräfenthal, Thür.**  
**Grasleben b. Wefer-**  
lingen.  
**Grossbeeren, Bez.**  
**Grosspostwitz-**  
**Hainitz (Sa.)**  
**Gröba-Riesa.**  
**Gröditz b. Riesa.**  
**Guxhagen, Bezirk**  
Cassel.  
**Halbau, Krs. Sagan.**  
**Halle S.**  
**Hanau, San.-Verein.**  
**Heckelberg, Kreis**  
Oberbarnim.  
**Heldburg A.-G. zu**  
Hildesheim.  
**Herne i. W.**  
**Hochspeyer, Pfalz.**  
**Holzappel i. T. und**  
Umgebung.

**Illingen, Rhld.**  
**Kaiserslautern.**  
**Kattowitz, Schl.**  
**Kaufmännische**  
**Kr.-K. für Rheinld.**  
u. Westf.  
**Klingenthal, Sa.**  
**Köln a. Rh.**  
**Köln-Kalk.**  
**Königsberg (Pr.)**  
**Kraupischken,**  
O.-Pr.  
**Kreuznach, Bad.**  
**Kupferhammer**  
b. Eberswalde.  
**Lehe.**  
**Leinefelde, Pr. S.**  
**Ludwigshafen Rh.**  
**Mainz-Mombach.**  
**Mohrungen, Bez.**  
**Mömlingen, U.-Fr.**  
**Niederneukirch.**  
**Nowawes.**  
**Oberammergau.**  
**Oberbarnim, Kreis.**  
**Oberneukirch.**

**Oderberg i. d. Mark.**  
**Ostritz (Sa.)**  
**Ottweiler, Rhld.**  
**Preuss. Holland**  
Bezirk.  
**Quint b. Trier.**  
**Rabenau.**  
**Reichenbach,**  
Schlesien.  
**Riesa a. Elbe-Gröba.**  
**Ringenhain.**  
**Rothenfelde bei**  
Fallersleben.  
**Ruhla, Thür.**  
**Sayn.**  
**Schirgiswalde,**  
Regsbz. Bautzen.  
**Schönebeck a. E.**  
**Schorndorf,**  
Württemberg.  
**Schreiberhan,**  
Riesengebirge.  
**Schweidnitz, Schl.**  
Bahnarztst.

**Stade.**  
**St. Andreasberg,**  
Harz.  
**Stahnsdorf, s.**  
Teltow.  
**Steinigtwolms-**  
**dorf.**  
**Teltow, Brdgbg.**  
**Templin, Kreis.**  
**Unterneubrunn**  
und Umg., Kreis Hild-  
burghausen.  
**Walldorf, Hessen.**  
**Warmbrunn-**  
**Hermisdorf, Rie-**  
sengebirge.  
**Weissenfels a. S.**  
**Weissensee b. Berlin**  
**Witkowo (Posen).**  
**Wolfswinkel.**  
**Zehden u. Umgebng.**  
**Zeitz (Prov. Sa.)**  
**Zillertal-Erd-**  
**mannsdorf,**  
Riesengebirge.  
**Zobten a. B., Schl.**

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Anskunft das Generalsekretariat, Leipzig Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3—5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schül- arzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 256

## ORIGINAL-DUNG'S CHINA-CALISAYA-ELIXIR

„Chicalax“ eingetragenes Warenzeichen für DUNG'S China-Calisyaya-Elixir  
bewährtes, allgemein beliebtes, wohlschmeckendes Stärkungsmittel bei der Rekonescenz nach allen mit Fiebern und Blut-  
verlust verbundenen Krankheiten wie: Typhus, Diphtherie, Malaria, Lungenentzündung, Influenza, Ruhr und  
schweren operativen Eingriffen ebenso bei Magenschwächen und Verdauungsbeschwerden.  
In  $\frac{1}{2}$  Literflaschen Mk. 1.70, in  $\frac{1}{4}$  Literflaschen nur Mk. 2.50.

## DUNG'S AROMATISCHES RHABARBER-ELIXIR

„Rhabarex“ eingetr. Warenzeichen.)  
10 gr. — ein Kinderlöffel voll — enthalten 2 gr. Rad. Rh. — Reiner Pflanzenextrakt ohne Beigabe mineral. Salze.  
Preise:  $\frac{1}{2}$  Liter Mk. 1.35,  $\frac{1}{4}$  Liter Mk. 2.25,  $\frac{1}{8}$  Liter Mk. 4.—  
Infolge der niederen Preise auch für Kassenpraxis geeignet. — Muster den Herren Ärzten kostenfrei durch

Fabrikation von DUNG'S China-Calisyaya-Elixir.

Inh.: Albert C. DUNG, Freiburg i. B.

256]8.1

## Künstl. Heliotherapie

Gewinnt täglich an Bedeutung auf überaus zahlreichen Anwendungs-  
gebieten und gilt heute als unentbehrlich für jeden Arzt, jedes  
Krankenhaus, Sanatorium, Kriegslazarett und für Tuber-  
kulosebekämpfung. 273 Publikationen. 3000 Bestrahlungs-Apparate  
„Künstliche Höhen Sonne“ im Gebrauch. 3 grosse Preise. Literatur gratis.  
Quarzlampen-Gesellschaft m. b. H., Hanau.

## Sanatorium „Schwarzwaldheim“ Schönbürg b. Wildbad

Kombinierte Anstalts- und  
Tuberkulinbehandlung.  
Lungenkollaps-therapie.  
Operat. Nadelkopfbehandlung.

Privatheilanstalt für Lungenkranke.

≡ Chefarzt Dr. Baudeliev ≡

Strahlentherapie, (Röntgen, Quarzlicht). **≡ Bleibt dauernd geöffnet. ≡**

Württ. Schwarzwald  
650 m. ü. d. Meer.

Mittlere Preise.  
3 Aerzte.

Illustrierte Prospekte kostenfrei  
durch die Verwaltung.

Mit 1 Beilage: Prospekt der Firma C. F. Boehringer & Söhne, Mannheim-Waldhof über Theophyllin.